

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4402

A02, A07

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen

Düsseldorf, 30. September 2021

In Nordrhein-Westfalen sind 331 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · Ig-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden. Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Mit Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Nummer 9 des Entwurfes der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften soll der § 94 Abs. 1 GO NRW neu gefasst werden.

§ 94 GO NRW regelt die Übertragbarkeit der Finanzbuchhaltung einer Kommune, die in § 93 GO NRW geregelt ist. § 94 Abs. 1 S. 1 sieht momentan vor, dass die Gemeinde ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen kann, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Ein Ausschluss gilt lediglich für die Zwangsvollstreckung.

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 94 Abs. 1 GO NRW soll die Übertragung der Aufgaben ausschließlich auf juristische Personen des öffentlichen Rechts beschränkt werden. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass es sich bei den im Rahmen einer Kämmerei bzw. einer Finanzbuchhaltung zu verarbeitenden Daten insbesondere auch um solche Daten handelt, die dem Steuergeheimnis unterliegen und damit dem erhöhten Schutzniveau des § 30 AO unterworfen sind.

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU NRW) nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Regierungsentwurf neu hinzugekommene Änderung von § 94 Abs. 1 GO NRW bewertet der VKU NRW ausgesprochen kritisch und als nicht sachgerecht. Zwar erscheint die Anpassung hinsichtlich der besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen an zentrale Bereiche der Finanzbuchhaltung zunächst im Grundsatz nachvollziehbar. In der kommunalen Praxis werden allerdings in einigen Kommunen einzelne Teilbereiche der Finanzbuchhaltung, die keinen besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, auf städtische Gesellschaften ausgelagert. Dem VKU NRW sind Fälle bekannt, bei denen die Übertragung der Buchführung für einen kommunalen Betriebshof oder für einen kommunalen öffentlichen Bäderbetrieb jeweils auf die örtlichen – privatrechtlich organisierten – Stadtwerke erfolgt.

Die Buchführung unterliegt in solchen Fällen keinen besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die Auslagerung bringt der Kommune aber eine Reihe wirtschaftlicher und organisatorischer Vorteile. Entsprechend besteht bei vielen Kommunen der Wunsch, bestehende Kooperationen mit privaten Rechtsträgern fortführen und auch weiterhin eingehen zu können. Eine Beschränkung der Übertragbarkeit der Finanzbuchhaltung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung privatrechtlich organisierter Gesellschaften bewirken. Darüber

hinaus würde Kommunen die Möglichkeit genommen, selbst nach den dortigen Notwendigkeiten über die Besorgung der Finanzbuchhaltung zu entscheiden. Die kommunale Entscheidungshoheit würde damit ohne Not eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Schaffung einer Ausnahmeregelung, die Kooperationen von Städten und Gemeinden mit privaten kommunal beherrschten Gesellschaften für Teilbereiche der Finanzbuchhaltung weiterhin erlaubt. Über eine Verpflichtung aller beteiligten Stellen zur Vertraulichkeit mittels Verschwiegenheitserklärungen kann die Kommune einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten sicherstellen.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wäre aber zumindest die Übertragung der Finanzbuchhaltung auf private Gesellschaften, die sich zu hundert Prozent in kommunalem Eigentum befinden und damit der vollumfänglichen Kontrolle durch die Kommune unterliegen, weiter zu ermöglichen.

Ansprechpartner

Markus Moraing
Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-11
moraing@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Referent
Fon +49 211 159243-13
kruse@vku.de